

Rücksichten einer Staatseinrichtung entgegen treten, die finanziellen immer und in jedem Falle untergeordnet werden müssen. Erwägt man, daß jene Ueberschüsse aus einem dem Staate als einem Verein moralischer Staatsbürger nachtheiligen, den höheren Staatsinteressen, die in Beförderung des Staatswohls in moralischer Beziehung sich vereinigen, widerstrebenden Institut hervorgehen, so können sie auch keinem Staatsbürger erfreulich sein. Darf man ferner nie verkennen, daß dieser Lotteriertrag zum größern Theil aus den Beiträgen der ärmern oder doch minder wohlhabenden Bewohner des Landes erlangt wird, so läßt er sich mit dem Grundprincip, daß alle Abgaben verhältnißmäßig und so zu vertheilen sind, daß der Arme dadurch nicht mehr getroffen werden möge, als der Reiche, in der That nicht vereinbaren. Ueble Angewöhnung, hat sie einmal tief gewurzelt, wird nur nach und nach sich verlieren, und so ist nicht in Abrede zu stellen, daß, wenn keine Landeslotterien mehr bestehen, fremde Lotterien nicht mehr concessionirt werden, auch nichts desto minder die Lotteriewuth fortdauern und Befriedigung im Ausland finden werde, allein a) wird sich dieses nur auf die ersten Jahre beschränken, und der richtige Sinn der Sachsen wird bald erkennen, welches Unheil die Lotterien verbreiten, b) würde man sehr irren, wenn man meinte, in der bisherigen Verfahrensart das Spielen in ausländischen, nicht concessionirten Lotterien vermieden zu haben, es ist ja Thatsache, daß in den preussischen Lotterien viel gespielt worden ist, während sie nicht concessionirt waren, c) läßt sich erwarten, daß mit dem Aufhören der inländischen Lotterien und der Aufhebung der Concessionen für ausländische auch die große Zahl von Lotteriellecteurs in allen Abstufungen aufhören werde, und wenn niemand, oder doch wenige nur vorhanden sind, die dieses Gewerbe treiben, wird auch der Vertrieb der Loose fremder Lotterien sich sehr beschränken müssen, da es nun ein allgemein verbotenes und strafbares Geschäft wird. Dann aber d) ist es doch nicht undenkbar bei immer weiterm Vorschreiten der sittlichen, wie der wahrhaft staatswirthschaftlichen Cultur, daß auch andere deutsche Staaten mit der Zeit, früher oder später, von den überwiegenden Nachtheilen der Lotterien für das Gesamtwohl der Staaten sich überzeugen werden. In Großbritannien wurde die Staatslotterie, des von dem Staat davon gezogenen Gewinnes ohngeachtet, vor einigen Jahren aufgehoben, da die Kammern es nicht für recht erkannten, daß der Staat von einer solchen nur Unheil bringenden unlauter fließenden Quelle einen Vortheil entnehme. Aus diesen Gründen ersuche ich die Kammer, den Beschluß dahin zu fassen:

daß im Einverständniß mit der I. Kammer an die Staatsregierung der Antrag gebracht werde, von und mit dem Jahre 1834 an die Landeslotterie aufhören zu lassen und die wegen Vertriebs der Loose fremder Lotterien ertheilten Concessionen zurück zu nehmen.

D. Klien (von Budissin): Je wichtiger der Gegenstand ist, welchen der Antrag des ehrenwerthen Abg. Eisenstuck behandelt, und je tiefer er in das Volks- und Familienleben eingreift, besonders von dem Gesichtspuncte aus betrachtet, aus welchem er aufgefaßt worden ist, desto sorgfamer verdient er erwogen und beleuchtet zu werden, desto mehr muß sich jedes Mitglied dieser geehrten Versammlung aufgefordert fühlen, zu äußern, was es im Kreise seiner amtlichen oder sonstigen Stellung hierüber wahrgenommen hat, und ich ergreife daher diese Gelegenheit, meine Gedanken ohnzwecklich auszusprechen. Lotto und Lotterie sind bekanntlich zwei Glücksspiele, deren Erfindung bereits in frühere Jahrhunderte zurückfällt. Als Erfinder des Lotto's bezeichnet die Geschichte den Italiener Benedetto Gentile in Genua, welcher es im Jahre 1620 ursprünglich dazu erfand,

daß das Glücksrad aus der Zahl der Candidaten diejenigen bezeichne, welche in den dortigen Senat gewählt werden sollten; aus ihm gingen später allmählig die mannigfachen Arten der Lotterie hervor, welche sich in vielfachen Formen, mehr oder weniger gefährlich, bis in unsere Tage erhalten haben.

Aus dem rechtlichen Gesichtspuncte betrachtet, muß man das Lotto wie die Lotterie als gültige Geschäfte anerkennen; beide gehören zu den aleatorischen Geschäften, über welche die Gesetze besondere Bestimmungen enthalten. Daher bestehen sie auch, abgesehen von den dabei möglicherweise vorkommenden Gebrechen und Mißbräuchen, zu Recht, und können daher an sich keinesweges als unmoralisch bezeichnet werden, obwohl nicht geläugnet werden mag, daß sie zu unmoralischen Handlungen führen können. Dieß haben sie aber mit vielen andern Geschäften, selbst mit dem erlaubtesten Beginnen gemein, sobald letzteres in Sucht ausartet und sich bis zur Leidenschaft steigert. Anders muß man dagegen über das Lotto und die Lotterie urtheilen, betrachtet man sie aus dem staatswirthschaftlichen Gesichtspuncte. In dieser Beziehung sind die bewehrtesten ältern und neuern Staatswirthschaftslehrer der Meinung, daß es stets für die Ehre einer Regierung bedenklich sei, wenn sie, um das Staatseinkommen zu vermehren, zu derartigen Mitteln ihre Zuflucht nehme, und selbst die gewöhnliche Bestimmung des verbleibenden Ueberschusses für wohlthätige Zwecke könne die Zweideutigkeit der Sache nicht beheben. Diese Grundsätze anerkennend, hob neuerlich der König von Frankreich durch Ordonnanz vom 22. Februar 1828 das Lotto in den 28 Departements, in welchen es bis dahin noch bestand, auf Roy's Vortrag auf, und unter dem Canning'schen Ministerium wurde die Lotterie in England, als nachtheilig für die Wohlfahrt der Nation, für immer abgeschafft und die daraus hervorgegangene Einnahme in dem Staatsbudget gestrichen. Ich komme, nach diesen Vorbemerkungen, zu dem Antrage des geehrten Abgeordneten selbst.

Und hier muß ich mich mit den von ihm aufgestellten Nachtheilen, welche aus dem häufigen Mißbrauche der Lotterie hervorgehen, vollkommen einverstanden erklären. Wer nur eine Reihe von Jahren unter dem Volke und in Geschäften lebte, kann das vielfältige Unheil, welches dadurch über Einzelne und ganze Familien gebracht wird, eben so wenig, als die Erfahrung, daß der mühlos zugefallene Lotteriegewinn nur selten zum Segen gereiche, verkennen. Eben so lehrt die Erfahrung, daß diejenige Lotterie, welche höhere Gewinne bietet, ungleich mehr zum Spielen anreize; diese Folge hat auch die Landeslotterie gehabt, seitdem man die Gewinne gegen sonst so bedeutend erhöhte; hat dieß nun zwar wieder zur Folge gehabt, daß man seitdem weniger in das Lotto und ausländische Lotterien legt, so versuchen doch ungleich mehrere als sonst nun ihr Glück in der vaterländischen Lotterie. Eben so wenig ist zu verkennen, daß der Regieaufwand, welchen die Spielenden tragen müssen, übermäßig groß ist, indem er den dem Staate verbleibenden Ueberschuß, nach den vorliegenden Berechnungen, bei weitem übersteigt. So sehr ich daher, obwohl der Mißbrauch den erlaub-